

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1974	Nummer 36
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000	15. 3. 1974	RdErl. d. Innenministers Werbung, Auswahl und Einstellung von Bewerbern, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden, und Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei (WKP)	468
203236	14. 3. 1974	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	468
20510	18. 3. 1974	RdErl. d. Innenministers Geldbelohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach gesuchten Personen	468
20530	8. 3. 1974	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Polizeihubschraubern im Luftrettungsdienst	469
2370	19. 3. 1974	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen und -darlehen	470
7824	27. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Grünlandnutzung	473
79010	15. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	474

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
14. 3. 1974	Bek. – Anerkennung von Feuerschutzgeräten	474
18. 3. 1974	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	475
2. 4. 1974	RdErl. – Ausführungsvorschriften zu § 4 des Gesetzes zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Vorschaltgesetz)	477
	Justizminister	
18. 3. 1974	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Dortmund	477
	Berichtigung zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1974 (MBL. NW. 1974 S. 222)	477
	Personalveränderung	
	Landesrechnungshof	477

I.

203000

**Werbung, Auswahl und Einstellung von Bewerbern,
die unmittelbar in die Kriminalpolizei
eingestellt werden, und Bewerberinnen
für die weibliche Kriminalpolizei (WKP)**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1974 –
IV B 1 – 4011/12/13

Mein RdErl. v. 5. 9. 1968 (SMBl. NW. 203000 wird wie folgt geändert:

Nummer 2.32 erhält folgende Fassung:

- 2.32 Mit der Feststellung der Eignung sind Auswahlkommissionen zu beauftragen, denen
- 2.321 für Bewerber des gehobenen Kriminaldienstes der Leiter einer staatlichen Polizeibehörde oder dessen Vertreter als Vorsitzender und je ein Beamter (bei Bewerberinnen: Beamtinnen) des höheren und gehobenen Kriminaldienstes als Beisitzer,
- 2.322 für Bewerber des mittleren Kriminaldienstes ein Beamter des höheren Kriminaldienstes als Vorsitzender und zwei Beamte (bei Bewerberinnen: Beamtinnen) des gehobenen Kriminaldienstes als Beisitzer angehören. Die Mitglieder einer Kommission können für mehrere Auswahltermine berufen werden.

– MBl. NW. 1974 S. 468.

203236

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1974 – B 6028 – 1 – IV 1

Das Bundessozialgericht hat mit den Urteilen vom 14. 2. 1973 – 1 RA 241/72 – und vom 23. 11. 1973 – 12 RK 22/72 – Rechtsfragen zur Versicherungsfreiheit der Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Aufschub der Nachversicherung entschieden. Zur Anpassung an die Rechtsprechung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit dem Innenminister in Abschnitt I Absatz 7 meines RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) der letzte Unterabsatz durch folgende Unterabsätze ersetzt:

„Nach § 1403 Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa RVO und § 125 Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa AVG ist die Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen aufzuschieben, wenn die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Person spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden in eine andere in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter wiederum versicherungsfreie Beschäftigung übertritt. Die Nachentrichtung unterbleibt endgültig, wenn die Person beim Ausscheiden aus der den Aufschub begründenden Beschäftigung einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bzw. nach entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen hat oder an deren Stelle eine Abfindung erhält.

Ob diese Voraussetzung für den Aufschub der Nachentrichtung vorliegt, kann im allgemeinen erst nach Ablauf der Jahresfrist endgültig festgestellt werden. Nach den gesetzlichen Vorschriften muß die Entscheidung über den Eintritt des Nachversicherungsfalles (§ 1232 RVO und § 9 AVG) und ggf. auch die Entscheidung über das Entfallen der Nachversicherung aus den in § 1232 Abs. 6 RVO und § 9 Abs. 6 AVG genannten Gründen unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung getroffen werden. Andererseits würde es den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen und auch zu nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen, wenn Nachversicherungsbeiträge aufgrund einer nicht zutreffenden Beurteilung der versicherungsrechtlich erheblichen Tatsachen vorzeitig entrichtet werden. Ich bitte, wie folgt zu verfahren:

1. Die Feststellung, daß der Nachversicherungsfall eingetreten ist, kann in allen Fällen nach dem Ausscheiden des Beschäftigten aus der versicherungsfreien Beschäftigung getroffen werden. Gegebenenfalls ist auch darüber zu entscheiden, ob die Nachversicherung gemäß § 1232 Abs. 6 RVO bzw. § 9 Abs. 6 AVG entfällt.

Steht in diesem Zeitpunkt bereits fest, daß der Ausgeschiedene innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden wieder in eine versicherungsfreie Beschäftigung eintreten wird, ist die Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge aufzuschieben.

2. Im Zeitpunkt der Feststellung zu 1. ist zu prüfen, ob die Nachversicherungsbeiträge zu entrichten sind oder ob die Entrichtung im Hinblick auf die Jahresfrist in § 1403 Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa RVO bzw. § 125 Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa AVG zurückzustellen ist.

Die Nachversicherungsbeiträge sind sobald wie möglich zu entrichten. Vor Ablauf der Jahresfrist können sie aber nur entrichtet werden, wenn nach den Gesamtumständen des Einzelfalles davon auszugehen ist, daß der Ausgeschiedene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb der Jahresfrist nicht in eine wiederum versicherungsfreie Beschäftigung eintreten wird. Die Erklärung des Ausgeschiedenen über seine beruflichen Pläne reicht hierzu für sich allein nicht aus. Die Voraussetzung für eine sofortige Nachentrichtung der Beiträge ist beispielsweise im allgemeinen erfüllt, wenn ein Beamter im Vorbereitungsdienst aus gesundheitlichen Gründen aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird. Bei der Entlassung aufgrund eines Urteils kann diese Voraussetzung als erfüllt angesehen werden, wenn nach den Entlassungsgründen damit zu rechnen ist, daß der Entlassene bei keinem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis berufen wird.

3. Kann die Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge aus den unter 2. genannten Gründen nicht vor Ablauf der Jahresfrist vorgenommen werden, ist sofort nach Ablauf der Frist festzustellen, ob die Beiträge nunmehr abzuführen sind oder ob wegen der Erfüllung der Voraussetzungen für den Aufschub der Nachentrichtung eine Entscheidung über den Aufschub zu treffen bzw. bei der hierfür zuständigen Behörde zu beantragen ist. Diese Angelegenheiten müssen unverzüglich bearbeitet werden, weil bei einer Verzögerung Nachteile für den ehemaligen Beschäftigten entstehen können.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 14. 2. 1973 – 1 RA 241/72 – seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, daß die Entscheidungen über den Aufschub der Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen gemäß § 125 Abs. 3 AVG (§ 1403 Abs. 3 RVO) wie die Entscheidungen über die Versicherungsfreiheit der Beamten wegen der Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AVG (§ 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO) nur von der nach § 6 Abs. 2 AVG (§ 1229 Abs. 2 RVO) hierfür zuständigen Behörde zu treffen sind und daß diese Entscheidungen mit rückwirkender Kraft ergehen können. Mit Urteil vom 23. 11. 1973 – 12 RK 22/72 – hat das Bundessozialgericht nochmals klargestellt, daß die Versicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit an die Entscheidungen der zuständigen Behörden rechtlich gebunden sind. Entfällt durch eine solche rückwirkende Entscheidung die Pflicht zur Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge, so müssen die Versicherungsträger die in Annahme einer Nachversicherungspflicht schon entrichteten Beiträge als im Sinne des § 146 AVG zu Unrecht entrichtete Beiträge zurückzahlen. Die Rückforderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn dem Versicherten aus diesen Beiträgen schon eine Regelleistung bewilligt worden ist.

– MBl. NW. 1974 S. 468.

20510

**Geldbelohnungen
für die Mitwirkung von Privatpersonen
bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der
Fahndung nach gesuchten Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1974 – IV – A 4 – 6422

Nach dem Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 6. 5. 1957 (SMBl. NW. 20510) können Geldbelohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung

rung strafbarer Handlungen von den Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden ausgesetzt werden. Soweit hiernach die Polizeibehörden für die Aussetzung von Geldbelohnungen zuständig sind, ordne ich ergänzend folgendes an:

1 Belohnungen aus öffentlichen Mitteln nach Auslobung

1.1 Die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt, soweit es in eigener Zuständigkeit ermittelt, sind berechtigt, für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder bei der Fahnung nach gesuchten Personen Belohnungen auszusetzen. Die Kreispolizeibehörden können Belohnungen bis zu DM 3000,-, mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Belohnungen bis zu DM 5000,- aussetzen. Das Landeskriminalamt ist berechtigt, Belohnungen bis zu DM 5000,- auszusetzen. Die Aussetzung von Belohnungen über DM 5000,- bedarf meiner Zustimmung.

1.2 Die ausgesetzte Belohnung hat in ihrer Höhe der Schwere der Straftat oder der Gefährlichkeit der gesuchten Person Rechnung zu tragen.

1.3 In der Auslobung ist eindeutig zum Ausdruck zu bringen,

1.31 für welche Art der Mitwirkung die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für Hinweise, die zur Ermittlung oder Ergreifung des Täters führen oder für die Herbeischaffung von Beweismitteln usw.),

1.32 daß über die Zuerkennung und Verteilung der Belohnung unter Ausschluß des Rechtsweges nach Maßgabe der Bedeutung der einzelnen Hinweise entschieden wird,

1.33 daß die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Beamte bestimmt ist, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört,

1.34 welche (Polizeidienst-)Stellen Mitteilungen entgegennehmen.

1.4 Die Entscheidung über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung der von den Kreispolizeibehörden ausgesetzten Beträge treffen die Regierungspräsidenten. Das Landeskriminalamt trifft diese Entscheidung in eigener Zuständigkeit.

1.5 Zur Vorbereitung der Entscheidung ist von den auslobenden Kreispolizeibehörden ein Sachbericht vorzulegen. Der Bericht, dem möglichst die Straftaten beizufügen sind, muß einen begründeten Verteilerplan enthalten, in dem unter Hinweis auf den Akteninhalt alle Personen aufgeführt werden, die aus eigenem Antrieb zur Aufklärung der Straftat oder zur Festnahme der gesuchten Person beigetragen haben. Ferner muß dem Bericht zu entnehmen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung der Straftat oder Ermittlung der gesuchten Person mitgewirkt hat.

1.6 Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise eine Person an der Belohnung beteiligt werden soll, die erst durch die Strafverfolgungsbehörden zu ihrer Mitwirkung veranlaßt worden ist.

1.7 Der Sachbericht ist in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache vorzulegen. In Ausnahmefällen kann er schon vorher erstattet und die Belohnung vor diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall kann dann vorliegen, wenn etwa der Beschuldigte in erster Instanz verurteilt worden ist und sein Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt hat. Ist die Belohnung für Hinweise ausgesetzt worden, die zur Ergreifung einer bestimmten Person führen, so kann der Bericht bereits nach der Festnahme dieser Person erstattet werden.

1.8 Soweit das Strafverfahren aus besonderen Gründen (z. B. Tod des Beschuldigten) nicht zu einem rechtskräftigen Urteil führen kann, ist der Bericht nach der Einstellung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens zu erstatten.

2 Belohnungen aus öffentlichen Mitteln ohne Auslobung

2.1 In Ausnahmefällen sind die in Nr. 1.1 aufgeführten Polizeibehörden unter den dort genannten Voraussetzungen berechtigt, Geldbelohnungen auch ohne Auslobung zu

gewähren. Diese sollen in der Regel 500,- DM nicht übersteigen.

2.2 Die nach Nrn. 1 und 2 zu zahlenden Belohnungen sind im Kapitel 0311 bei Titel 681 – Geldleistungen an natürliche Personen – nachzuweisen. Haushaltsmittel werden durch Kassenanschlag und auf Antrag im Bedarfsfalle durch Einzelzuweisung zugeteilt.

3 Belohnungen von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen

3.1 Geldbeträge oder Sachzuwendungen, die der Polizei von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen zur Belohnung von Privatpersonen, welche die Ermittlungsarbeit der Polizei unterstützen, angeboten werden, sind unter Hinweis auf die Möglichkeit einer eigenen Auslobung gemäß §§ 657–660 BGB grundsätzlich nicht anzunehmen.

3.2 Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

3.3 Es bestehen keine Bedenken dagegen, etwaige Spender bei der Verteilung derartiger Zuwendungen unverbindlich zu beraten.

4 Teil A meines RdErl. v. 28. 4. 1953 (SMBl. 203021) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1973 S. 468.

20530

Einsatz von Polizeihubschraubern im Luftrettungsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1974 – IV C 2 – 6732

1 Bei Ersuchen um Einsatz von Polizeihubschraubern zu Krankentransport- und Rettungsdiensten sind die anfordernden Stellen (Krankenhäuser, Blutbanken, Gegengiftdepots pp.) auf die nachfolgend unter Nummer 2, 3 und 5 aufgeführten Möglichkeiten zu verweisen und entsprechend zu unterrichten.

2 Nach einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Verteidigung stellt die Bundeswehr ihre im Rahmen des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge (SAR) in Jever (bei Wilhelmshaven), Diepholz (bei Osnabrück), Nörvenich (bei Düren), Pferdsfeld (bei Kreuznach), Bremgarten (bei Freiburg) und Landsberg a. Lech ständig einsatzbereiten Alarmhubschrauber auch für zivile Krankentransport- und Rettungsdienste zur Verfügung. Die Maschinen sind für den Transport von 2 Verletzten ausgerüstet, können aber auf besondere Anforderung bis zu 6 verletzte Personen auf Tragen liegend transportieren.

Anforderungen von Alarmmaschinen der Bundeswehr sind an die Leitstelle des Such- und Rettungsdienstes, Porz-Wahn, Tel. 02203/63307/08, zu richten. Die Leitstelle ist ständig besetzt.

Die Hubschrauber sind während des Tages (i. d. Zeit von 30 Minuten vor und 30 Minuten nach Sonnenuntergang) innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Anforderung, während der Nachtzeit innerhalb 1 Stunde startbereit.

3 Darüber hinaus unterhält die Fliegergruppe des Bundesgrenzschutzes eine ständige Flugbereitschaft, die auf Anforderung ebenfalls den Transport von Kranken, Verletzten, Medikamenten, Blutkonserven, Impfstoffen und dergleichen durchführt.

Anforderungen von Hubschraubern des Bundesgrenzschutzes sind zu richten an die Grenzschutz-Fliegergruppe, 5205 St. Augustin 2, Tel. 02241/21061.

4 Krankentransport- und Rettungsdienste mit Hubschraubern nach Nummer 2 und 3 werden nur übernommen, wenn Personen lebensgefährlich verletzt oder erkrankt sind und die Durchführung eines Landtransportes aus zeitlichen oder anderen Gründen ausgeschlossen ist.

- 5 Die Deutsche Rettungsflugwacht (DRF) unterhält mit unter Vertrag genommenen Fluggeräten einen Luftrettungsdienst auf Bundesebene.
Es werden Verlegungsflüge zwischen Krankenhäusern und Spezialkliniken, Repatriierungsflüge von der Bundesrepublik ins Ausland und vom Ausland in die Bundesrepublik und Transportflüge für Transplantate, Blut und lebenswichtige Medikamente durchgeführt.
Die Alarmzentrale der DRF ist Tag und Nacht besetzt und über die Rufnummer 0711/796655 erreichbar. Die Anschrift lautet: 7023 Stuttgart-Flughafen, Postfach 230172.
- 6 Bei der Anforderung von Hubschraubern sollten folgende Fragen beantwortet werden können:
 - 6.1 Liegt eine Lebensgefahr vor und wird ein Landtransport aus ärztlicher Sicht abgelehnt oder ist er aus anderen Gründen nicht durchführbar?
 - 6.2 Bestehen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen den Lufttransport?
 - 6.3 Ist ggf. das anzufliegende Krankenhaus benachrichtigt und aufnahmebereit?
 - 6.4 Wo soll der Hubschrauber landen?
(Beschreibung der Landeplätze am Abflug- und am Bestimmungsort, Angaben über Landeplatzmarkierungen pp.)
 - 6.5 Ist der An- und Abtransport an den Hubschrauberlandeplätzen sichergestellt?
 - 6.6 Ist eine besondere Ausrüstung des Hubschraubers erforderlich? Liegen besondere Umstände vor? Wie viele Personen sind zu transportieren?
- 7 Ich bitte, in besonders gelagerten Fällen bei der Anforderung von Hubschraubern der Bundeswehr, des BGS oder der DRF sowie bei der Auswahl von Landeplätzen behilflich zu sein und die Durchführung der Lufttransporte erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen (Absperungen, Auslegen von Landemarkierungen pp.) zu unterstützen.
- 8 Der RdErl. v. 20. 2. 1970 (SMBl. NW. 20530) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 469.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen und -darlehen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1974
VI A 1 – 4.030 – 640/74

1. Nach den Bestimmungen der Nummer 5 AufwBB 1971 bzw. Nummer 5 AufwDB 1972 werden Aufwendungsbeihilfen und Aufwendungsdarlehen für die Dauer von 12 Jahren mit der Maßgabe gewährt, daß sich diese nach Ablauf von jeweils 4 Jahren um ein Drittel des ursprünglich bewilligten Betrages verringern. Die Auszahlung der nach 4 Jahren auf zwei Drittel und nach weiteren 4 Jahren auf ein Drittel verringerten Aufwendungsbeihilfe bzw. des verringerten Aufwendungsdarlehens ist aber nach Nummer 8 Abs. 4 AufwBB 1971 bzw. nach Nummer 9 Abs. 4 AufwDB 1972 davon abhängig, daß der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger rechtzeitig nachweist, daß die geförderten Wohnungen von Personen bewohnt werden, die nach ihrem Gesamteinkommen zu dem wohnungsberechtigten Personenkreis i. S. der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 gehören. Ist dies nicht der Fall, so wird die Aufwendungsbeihilfe bzw. das Aufwendungsdarlehen um ein weiteres Drittel gekürzt, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze (Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967) um nicht mehr als 40 vom Hundert übersteigt, oder entfällt ganz.
2. Der Nachweis der Wohnberechtigung ist durch die Vorlage von Wohnberechtigungsbesccheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 zu den Nutzungsrichtlinien,

RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBl. NW. 238), zu führen. Diese Wohnberechtigungsbesccheinigung ist von der nach § 3 WoBindG zuständigen Stelle – Bewilligungsbehörde –, in deren Gebiet die Wohnung des Antragstellers liegt, auf Antrag des Wohnungsinhabers nach Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBl. NW. 238) zu erteilen und wie folgt mit einem Stempelaufdruck zu versehen:

- 2.1 „Bescheinigung A
(Nr. 8 Abs. 4 AufwBB 1971/Nr. 9 Abs. 4 AufwDB 1972)
– Nur gültig zur Vorlage bei der WFA“,
wenn das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 nicht überschreitet;
- 2.2 „Bescheinigung B
(Nr. 8 Abs. 4 AufwBB 1971/Nr. 9 Abs. 4 AufwDB 1972)
– Nur gültig zur Vorlage bei der WFA“,
wenn das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 um nicht mehr als 40 vom Hundert überschreitet.
- 2.3 Für die Ausstellung der Bescheinigung sind Vorbehalte zugunsten bestimmter Personengruppen unbeachtlich; in ihr ist die Wohnfläche der Wohnung anzugeben ohne Rücksicht darauf, ob sie nach § 5 Abs. 2 WoBindG für den Wohnungsinhaber angemessen ist.
- 2.4 In der Anlage 2 zu den Nutzungsrichtlinien ist bei den für das Auszahlungsverfahren bestimmten Bescheinigungen A und B zu streichen:
 - 2.41 unter der Überschrift der Text von „zum Bezug“ bis „(BGBl. I S. 137)“;
 - 2.42 im letzten Absatz die Worte „vor Abschluß des Mietvertrages vorzulegen und vor dem Bezug der Wohnung“.
- 2.5 Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf den 1. der Ausstellung der Bescheinigung folgenden 15. April oder 15. Oktober zu begrenzen.
- 2.6 Die Erteilung der Bescheinigung ist – mit Rechtsmittelbelehrung – abzulehnen, wenn das Gesamteinkommen des Antragstellers die Einkommensgrenze der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 um mehr als 40 vom Hundert übersteigt.
- 2.7 Für die Erteilung der Bescheinigung sind Gebühren nach Nummer 29.1.1 Buchst. a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zu erheben.
3. Der Wohnungsinhaber hat die ihm ausgestellte Bescheinigung A oder B dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger zu übergeben. Ist er selbst Eigentümer eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, so hat er die ihm ausgestellte Bescheinigung – bei Familienheimen mit zwei öffentlich geförderten Wohnungen zusammen mit der dem Inhaber der zweiten Wohnung ausgestellten Bescheinigung – rechtzeitig zu den in Nummer 8 Abs. 4 AufwBB 1971 bzw. Nummer 9 Abs. 4 AufwDB 1972 angegebenen Terminen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu übersenden.
4. Der Bauherr eines Mehrfamilienhauses oder sein Rechtsnachfolger hat die ihm von den Wohnungsinhabern übergebenen Bescheinigungen rechtzeitig zu den in Nummer 8 Abs. 4 AufwBB 1971 bzw. Nummer 9 Abs. 4 AufwDB 1972 angegebenen Terminen (spätestens bis zum 15. 4. oder 15. 10. des Jahres, in dem die neunte bzw. siebzehnte Halbjahresrate auszuzahlen ist) der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – möglichst gesammelt – zu übersenden. Dabei ist zugleich eine Aufstellung der mit Aufwendungsbeihilfen nach den Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1971 oder der mit Aufwendungsdarlehen nach den Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 öffentlich geförderten Wohnungen – bei Wirtschaftseinheiten mit mehreren Gebäuden getrennt für jedes Gebäude – nach dem diesem RdErl. beigefügten Muster beizufügen. Die Aufstellung muß mit dem Bewilligungsbescheid über aus öffentlichen Mitteln des Landes bewilligte Aufwendungsbeihilfen bzw. Aufwendungsdarlehen insbesondere übereinstimmen

Anlage

- 4.1 in der Zahl und Wohnfläche der geförderten Wohnungen (die Wohnfläche muß auch mit der in der Bescheinigung angegebenen Wohnfläche übereinstimmen);
- 4.2 in dem Gesamtbetrag der bewilligten Aufwendungsbeihilfe/des bewilligten Aufwendungsdarlehens.

Sind im Bewilligungsbescheid die geförderten Wohnungen mit einer lfd. Nummer aufgeführt, so muß die lfd. Nummer der Aufstellung mit der lfd. Nummer im Bewilligungsbescheid übereinstimmen. Sind die Wohnungen im Bewilligungsbescheid nicht mit einer lfd. Nummer aufgeführt, so ist in der Aufstellung auch die Lage im Gebäude (z. B. Erdgeschoß – Mitte – links – rechts) anzugeben.

Die Bescheinigung ist nicht erforderlich (Angabe in Spalte 6) bei Altenwohnungen, Umsetzungswohnungen und Bergarbeiterwohnungen sowie bei mit nicht öffentlichen Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen.
5. Die Bestimmungen dieses RdErl. sind entsprechend anzuwenden auf den Nachweis der Wohnberechtigung nach Nummer 7 Abs. 2 der „Bestimmungen über einen Härteausgleich bei Mieterhöhungen durch Wegfall von Aufwendungsbeihilfen oder infolge von Zinserhöhungen für Kapitalmarktmittel“, RdErl. v. 15. 2. 1974 (MBl. NW. S. 339).
6. Die in Nummer 4 Sätze 2 bis 5 genannte Aufstellung ist ab sofort von den Bewilligungsbehörden zu fertigen und der anerkannten Schlußabrechnungsanzeige beizufügen in den Fällen, in denen die Schlußabrechnungsanzeige künftig anerkannt wird.
7. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. März 1974 in Kraft.

Gebäude Nr.,.....

Wohnung lfd. Nr.	Wohnfläche qm	Teilbetrag d. Aufw.- beihilfe/ -darlehen*) DM	Name des Wohnungsinhabers	Bescheinigung		
				liegt bei		liegt nicht bei bzw. ist nicht erforderlich
				A	B	
1	2	3	4	5a	5b	6

^{*)} Anzugeben ist der anteilig auf die Wohnung entfallende Betrag der ursprünglich bewilligten Aufwendungsbeihilfe/des Aufwendungsdarlehens

7824

Richtlinien zur Förderung der Grünlandnutzung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 27. 4. 1973 – II C 4 – 2436.5 – 2940

1 Verwendungszweck

Zur Freisetzung von Arbeit und Kapital aus unwirtschaftlichen Formen der Grünlandnutzung und zur Sicherung des Kulturzustandes ertragsarmer Grünlandflächen kann unter den nachfolgenden Bedingungen die Grünlandnutzung gefördert werden. Auch die nebenberufliche und kooperative Grünlandnutzung sind in die Förderung einzubeziehen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsberechtigt sind

- 2.1 Besitzer landwirtschaftlicher Grünlandflächen, die ihren Betrieb nebenberuflich bewirtschaften (Nebenerwerbslandwirte) und landwirtschaftliche Unternehmer, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen mindestens 50 v. H. beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirte).
- 2.2 Antragsteller aus Gebieten mit überwiegendem Grünlandanteil und mittleren Jahresniederschlägen von über 800 mm sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- 2.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragsteller, wenn diese oder deren Ehegatten
 - 2.3.1 erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielen oder erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder
 - 2.3.2 erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken erzielt haben, erzielen oder erzielen können.

3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind

- 3.1 in Betrieben ohne Milchviehhaltung
 - 3.1.1 Um- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und Errichtung von Weidezäunen im Zusammenhang mit der Extensivierung der Grünlandnutzung in Höhe von mindestens 2500,- DM und höchstens 40 000,- DM.
 - 3.1.2 Bestandsaufstockungen durch Kauf von
 - Rindern zur Aufzucht und Mast,
 - Mutterkühen und Zuchtbullen zur Mastrindererzeugung,
 - Schafen zur Zucht,
 - Pferden.
 - 3.1.3 Aufstockungen von Mutterschafen aus eigener Nachzucht in Betrieben mit überwiegendem Grünlandanteil, soweit diese Aufstockungen einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung der Schafhaltung leisten und Nachweise zur Bestandskontrolle geführt werden,
- 3.2 in allen Betrieben,
 - 3.2.1 die Bedeckung von Mutterschafen durch Böcke, die nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften gekört und
 - 3.2.1.1 eigenleistungsgeprüft sind oder
 - 3.2.1.2 deren Vatertiere eigenleistungsgeprüft sind und ein Prüfungsergebnis erbracht haben, das über dem Mittel des Prüfungsdurchgangs liegt oder
 - 3.2.1.3 in Zuchtwertklasse I, II oder III eingestuft sind,
 - 3.2.2 die Haltung von Schafherden an arbeitsteiliger Weiermast soweit
 - 3.2.2.1 ausreichende Weideflächen nachgewiesen werden und dadurch eine Landschaftspflege für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren gesichert wird,
 - 3.2.2.2 die Schafe mindestens 4 und längstens 7 Monate gehalten und
 - 3.2.2.3 über eine Erzeugergemeinschaft vermarktet werden.

4 Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Es werden Zuschüsse gewährt. Die Zuschüsse betragen:
 - 4.1.1 zu nachgewiesenen Aufwendungen für den Umbau und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und die Errichtung von Weidezäunen (Nr. 3.1.1) 20 v. H.
 - 4.1.2 zu den Ausgaben für die Anschaffung von Rindern und Pferden bis zur Höhe von 1000,- DM je Tier (Nr. 3.1.2) 20 v. H.
 - 4.1.3 zu den Ausgaben für die Anschaffung von Mutterkühen bis zur Höhe von 1500,- DM je Tier und für Zuchtbullen bis zur Höhe von 3000,- DM je Tier (Nr. 3.1.2) 20 v. H.
 - 4.1.4 zu den Ausgaben für die Anschaffung von Schafen bis zur Höhe von 400,- DM je Tier (Nr. 3.1.2) 20 v. H.
 - 4.1.5 für Maßnahmen nach Nr. 3.1.3 40,- DM je aufgestocktes Tier
 - 4.1.6 bei Maßnahmen nach 3.2.1, soweit die Tiere in Zuchtwertklasse I eingestuft sind 15,- DM je belegtes Muttertier
 - 4.1.7 bei Maßnahmen nach 3.2.1, soweit die Tiere in Zuchtwertklasse II oder III eingestuft sind 10,- DM je belegtes Muttertier
 - 4.1.8 bei Maßnahmen nach 3.2.2 4,- DM je über die Erzeugergemeinschaft vermarktetes und geschlachtetes Lamm
 - 4.1.9 die Zuschüsse nach 4.1.6 und 4.1.7 werden den Haltern der unter 3.2.1 genannten gekörten Böcke gewährt mit der Maßgabe, daß die Bedeckung der Mutterschafe für den Halter der Mutterschafe kostenlos ist. Für jeden Bock dürfen nicht mehr als 50 Bedeckungen je Jahr bezuschußt werden.
- 4.2 Für Maßnahmen nach 3.2 werden Zuschüsse nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres insgesamt mindestens 45,- DM je Antragsteller betragen; der Höchstbetrag des Zuschusses darf 4500,- DM nicht übersteigen.
- 4.3 Werden die vorgenannten Maßnahmen bereits nach anderen Richtlinien des Bundes oder des Landes gefördert, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht zulässig.

5 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

6 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat bis spätestens zum 1. Mai des auf die Förderung folgenden Jahres einen Sachbericht vorzulegen, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkung darzustellen und im einzelnen zu erläutern sind.

7 Rückforderung von Mitteln

- 7.1 Die gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen
 - 7.1.1 soweit die geförderten Wirtschaftsgebäude (Nr. 3.1.1) innerhalb von zwanzig Jahren nach Antragstellung zweckentfremdet werden,
 - 7.1.2 soweit die aufgestockten Viehbestände (Nr. 3.1.2 und 3.1.3) innerhalb von fünf Jahren nach Antragstellung wieder abgestockt werden.
- 7.2 Die Verzinsung beginnt in den Fällen von Nr. 7.1.1 und 7.1.2 mit dem Tage der Zweckentfremdung bzw. Abstockung.

8 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften

Für die Gewährung und Abrechnung der Zuschüsse sind die VV zu § 44 LHO anzuwenden, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

– MBl. NW. 1974 S. 473.

79010

Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 3. 1974 – IV A 4 12-01-00.60

In meinem RdErl. v. 11. 7. 1973 (SMBI. NW. 79010) erhält Abschnitt VIII Nr. 3 nachstehende Fassung:

3. Krankenversicherung:

Nach § 209a Abs. 1 RVO gilt das Beschäftigungsverhältnis eines pflichtversicherten Waldarbeiters, der Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG (z. B. bei Ableistung einer Wehrübung) hat, als nicht unterbrochen. Wird der Waldarbeiter zu einer Wehrübung von länger als drei Tagen einberufen, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag (Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil) auf ein Drittel des sonst zu zahlenden Beitrages (§ 209a Abs. 1 Satz 3 RVO).

Bei pflichtversicherten Waldarbeitern, die ohne Anspruch auf Weitergewährung von Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 WehrpflG (z. B. Grundwehrdienst) leisten, bleibt die bestehende Krankenversicherung unberührt (§ 209a Abs. 2 Satz 1 RVO). In diesem Fall zahlt der Bund den zuständigen Trägern der Krankenversicherung den auf ein Drittel ermäßigten Beitrag, der zuletzt vor der Einberufung zu entrichten war (§ 209a Abs. 2 Satz 3 RVO).

Bei der Einberufung zum Grundwehrdienst und zu einer Wehrübung von länger als drei Tagen – unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG weiterzugewährt ist – hat der Arbeitgeber den Beginn und das Ende der Wehrdienstleistung unverzüglich dem zuständigen Träger der Krankenversicherung anzuzeigen (§ 209a Abs. 3 RVO).

– MBl. NW. 1974 S. 474.

II.

Innenminister

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 14. 3. 1974 – VIII B 4 – 32.42.6

Anlage Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt.

Die Feststellungen des Niedersächsischen Ministers des Innern haben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten – mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBI. NW. 2134) – für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für die Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

Der in der Anlage zu meiner Bek. v. 9. 8. 1973 (MBl. NW. S. 1401) unter der Prüfnummer 822073 aufgeführte Druckschlauch der Firma Ziegler erhält die Benennung „Silberfuchs K 2 L“.

Druckschläuche

Gollmer & Hummel KG, Neuenbürg

Prüf-Nr. 841173 B – 20 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-TITAN-SL

Prüf-Nr. 841173-1 B – 20 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-HERKULES-SL

Prüf-Nr. 841273

C 52 – 15 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-TITAN-SL

Prüf-Nr. 841273-1

C 52 – 15 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-HERKULES-SL

Prüf-Nr. 841373

C 42 – 15 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-TITAN-SL

Prüf-Nr. 841373-1

C 42 – 15 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-HERKULES-SL

Prüf-Nr. 841473

B – 20 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-TITAN 3F-SL

Prüf-Nr. 841473-1

B – 20 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-HERKULES 3F-SL

Prüf-Nr. 841573

C 52 – 15 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-TITAN 3F-SL

Prüf-Nr. 841573-1

C 52 – 15 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-HERKULES 3F-SL

Prüf-Nr. 841673

C 42 – 15 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-TITAN 3F-SL

Prüf-Nr. 841673-1

C 42 – 15 DIN 14811 – K
SYNTHETIC-HERKULES 3F-SL

Franz A. Parsch, Ibbenbüren

Prüf-Nr. 817073

C 42 – 15 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC – SL –
(unbeschichtet)

Prüf-Nr. 817073-1

C 42 – 15 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC – SL –
(beschichtet)

Prüf-Nr. 817173

C 52 – 15 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC – SL –
(unbeschichtet)

Prüf-Nr. 817173-1

C 52 – 15 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC – SL –
(beschichtet)

Prüf-Nr. 817273

B – 20 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC – SL –
(unbeschichtet)

Prüf-Nr. 817273-1

B – 20 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC – SL –
(beschichtet)

Prüf-Nr. 817373

C 42 – 15 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC 3Z – SL
(unbeschichtet)

Prüf-Nr. 817373-1

C 42 – 15 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC 3Z – SL
(beschichtet)

Prüf-Nr. 817473

C 52 – 15 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC 3Z – SL
(unbeschichtet)

Prüf-Nr. 817473-1

C 52 – 15 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC 3Z – SL
(beschichtet)

Prüf-Nr. 817573

B – 20 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC 3Z – SL
(unbeschichtet)

Prüf-Nr. 817573-1

B – 20 DIN 14811 – K
PARSCH SYNTHETIC 3Z – SL
(beschichtet)

Prüf-Nr. 817673-1

C 42 – 15 DIN 14811 – K
STAR SYNTHETIC – G –

Prüf-Nr. 817773-1

C 52 – 15 DIN 14811 – K
STAR SYNTHETIC – G –

Prüf-Nr. 817873-1

B – 20 DIN 14811 – K
STAR SYNTHETIC – G –

Prüf-Nr. 817973-1

C 42 – 15 DIN 14811 – K
STAR SYNTHETIC – F –

Prüf-Nr. 818073-1

C 52 – 15 DIN 14811 – K
STAR SYNTHETIC – F –

Prüf-Nr. 818173-1

B – 20 DIN 14811 – K
STAR SYNTHETIC – F –

Anlage

Prüf-Nr. 818273-1	C 42 – 15 DIN 14811 – K PARSCH SYNTHETIC (color)	Prüf-Nr. 822173-1	B – 15 DIN 14811 – K Silberfuchs K 2 L plus
Prüf-Nr. 818373-1	C 52 – 15 DIN 14811 – K PARSCH SYNTHETIC (color)	Prüf-Nr. 822273-1	D – 15 DIN 14811 – K Silberfuchs K 2 L plus
Prüf-Nr. 818473-1	B – 20 DIN 14811 – K PARSCH SYNTHETIC (color)	Prüf-Nr. 822373	B – 20 DIN 14811 – K Silberfuchs K 3 L
Prüf-Nr. 818573-1	C 42 – 15 DIN 14811 – K PARSCH SYNTHETIC 3Z (color)	Prüf-Nr. 822373-1	B – 20 DIN 14811 – K Silberfuchs K 3 L plus
Prüf-Nr. 818673-1	C 52 – 15 DIN 14811 – K PARSCH SYNTHETIC 3Z (color)	Prüf-Nr. 822473	C 52 – 15 DIN 14811 – K Silberfuchs K 3 L
Prüf-Nr. 818773-1	B – 20 DIN 14811 – K PARSCH SYNTHETIC 3Z (color)	Prüf-Nr. 822473-1	C 52 – 15 DIN 14811 – K Silberfuchs K 3 L plus
Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim (Bergstraße)		Prüf-Nr. 822573	C 42 – 15 DIN 14811 – K Silberfuchs K 3 L
Prüf-Nr. 808773-1	B – 20 DIN 14811 – K Ultra Synthetik Diamant PE	Prüf-Nr. 822573-1	C 42 – 15 DIN 14811 – K Silberfuchs K 3 L plus
Prüf-Nr. 808873-1	C 52 – 15 DIN 14811 – K Ultra Synthetik Diamant PE		
Prüf-Nr. 808973-1	B – 20 DIN 14811 – K Ultra Synthetik Diamant PE SL		
Prüf-Nr. 809073-1	C 52 – 15 DIN 14811 – K Ultra Synthetik Diamant PE SL		
Prüf-Nr. 809173-1	B – 20 DIN 14811 – K Ultra Synthetik Diamant 3F SL PE		
Prüf-Nr. 809273-1	C 52 – 15 DIN 14811 – K Ultra Synthetik Diamant 3F SL PE		
Prüf-Nr. 809373-1	B – 20 DIN 14811 – K Ultra Synthetik Diamant PE 3 FK		
Prüf-Nr. 809473-1	C 52 – 15 DIN 14811 – K Ultra Synthetik Diamant PE 3 FK		

– MBl. NW. 1974 S. 474.

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 18. 3. 1974 –
VIII B 4 – 32.43.21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 1. 10. 1973 (MBl. NW. S. 1709) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Anlage

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerlöschgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 – SMBl. NW. 2134 –) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Zulassungen

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart – Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
25. 10. 1973				
1	Minimax GmbH. 206 Bad Oldesloe Industriestr. 10/12	„Minimax“-Pulverlöschgerät von Hand fahrbar a) PM 50 b) PM 50 H	P 3 – 3/73	D * * nur mit Pulverbrause
2	– dito –	„Minimax“-Pulverlöschgerät auf Einachs-fahrgestell a) PM 250 b) PM 250 H	P 3 – 4/73	D * * nur mit Pulverbrause

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
3	- dito -	„Minimax“-Kohlendioxidlöschgerät auf Einachsfahrgestell a) C 120 b) K 120	P 3 - 5/73	BCE
4	- dito -	„Minimax“-Kohlendioxidlöschgerät auf Einachsfahrgestell a) C 240 b) K 240	P 3 - 6/73	BCE
4. 1. 1974				
5	Eisenwerk Fraulautern GmbH. 663 Saarlouis-Fraulautern	„EFAG“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) EF 6 - Pi - 2 b) PG 6 H	P 1 - 6/73	ABCE* * bis 1000 V
6	- dito -	„EFAG“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) EF 6 - Pi - 1 b) P 6 H	P 1 - 7/73	BCE
7	- dito -	„EFAG“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) EF 12 - Pi - 2 b) PG 12 H	P 1 - 8/73	ABCE* * bis 1000 V
8	- dito -	„EFAG“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) EF 12 - Pi - 1 b) P 12 H	P 1 - 9/73	BCE
9	- dito -	„EFAG“-Pulverlöscher DIN Pulver 1 a) EF 1 - 2 b) PG 1 L	P 1 - 4/73	ABCE* * bis 1000 V
10	- dito -	„EFAG“-Kfz-Sonderlöscher a) EF 2 - 2 b) PG 2 L	P 2 - 3/73	ABCE* * bis 1000 V
31. 1. 1974				
11	Minimax GmbH. 206 Bad Oldesloe Industriestr. 10/12	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) DU 12 b) PG 12 L	P 1 - 23/73	ABCE* * bis 1000 V
12	Favorit Feuerschutz GmbH. 46 Dortmund Münsterstr. 121	„Favorit“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) DPG 12 b) PG 12 L	P 1 - 26/73	ABCE* * bis 1000 V
13. 2. 1974				
13	DÖKA-Feuerlöschapparatebau F. Döberitz 35 Kassel Hafenstr. 7	„DÖKA“-Kohlendioxidlöscher DIN Kohlendioxid 6 a) KS 6 S b) K 6	P 1 - 28/73	BE
11. 3 1974				
14	Weinstock & Siebert 4 Düsseldorf Am Karlshof 10	Normal-Löschpulver „Furex BCE 300“ a) Furex BCE 300	PL - 4/73 Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.	BCE
15	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/Neckar	„Total“-Halonlöscher DIN Halon 0,8 a) HAL 1,5 b) Ha 0,8 L	P 1 - 29/73	BCE
16	- dito -	„Total“-Halonlöscher DIN Halon 2 a) HAL 3,7 b) Ha 2 L	P 1 - 30/73	BCE

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Landgerichts Dortmund**

Bek. d. Justizministers v. 18. 3. 1974
– 5413 E – I B. 104

Bei dem Landgericht Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Landgericht Dortmund

Kennziffer: 44

– MBl. NW. 1974 S. 477.

Berichtigung

Betr.: Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1974 (MBl. NW. 1974 S. 222)

Im zweiten Absatz der Sachgebiete des X. Senats ist **hinter** soweit nicht der XI. Senat zuständig ist und **vor** Namensrecht einzufügen:

XI. Senat

– MBl. NW. 1974 S. 477.

Personalveränderung**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Oberamtsrat H.-J. Heinrich zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1974 S. 477.

Innenminister**Ausführungsvorschriften zu § 4 des Gesetzes
zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen
aus Anlaß der kommunalen Neugliederung
(Vorschaltgesetz)**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1974
– III B 3 – 10.10 – 7488/74

1. Ziel der Vorschrift

§ 4 des Vorschaltgesetzes vom 2. 4. 1974 (GV. NW. S. 108) soll verhindern, daß Gemeinden (GV) in Neugliederungsräumen noch vor Inkrafttreten der Gebietsänderung Maßnahmen einleiten oder durchführen, die sich mit einer ordnungsgemäßen Investitions- und Haushaltsplanung sowohl für den eigenen als auch für den Bereich einer aufzunehmenden oder neuen Gemeinde (GV) nicht vereinbaren lassen. Der gegenwärtige Zustand im Investitionsbereich und im Bereich der übrigen finanzwirtschaftlichen Maßnahmen soll also – von Fortsetzungsmaßnahmen abgesehen – bis zum Abschluß der kommunalen Neugliederung nur dann verändert werden, wenn die Gefahr von Fehlentwicklungen und Fehlinvestitionen mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

Unter dieser Zielsetzung ist die Vorschrift des § 4 anzuwenden; bei der Zulassung von Ausnahmen ist dieses Ziel in jedem Einzelfall im Auge zu behalten.

2. Anwendungsbereich

§ 4 Abs. 1 des Vorschaltgesetzes gilt nicht nur für Maßnahmen des allgemeinen Haushalts der Gemeinden (GV), sondern auch für die Sondervermögen, für die besondere Haushaltspläne oder Wirtschaftspläne aufgestellt worden sind.

Die Vorschrift regelt, welche Maßnahmen die Gemeinden (GV) bis zum 31. 12. 1974 nicht einleiten oder durchführen dürfen. Hierzu gehören Investitionen und sonstige wirtschaftliche Maßnahmen, die längerfristig finanzwirksam sind oder die das Vermögen der Gemeinde (GV) nicht nur unerheblich verringern.

2.1 Investitionen sind nach § 46 Nr. 13 GemHVO alle Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens. § 46 Nr. 2 GemHVO definiert das Anlagevermögen als Teile des Vermögens der Gemeinde (GV), die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen und zwar im einzelnen:

- Grundstücke;
- bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes;
- dingliche Rechte;
- Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zwecke der Beteiligung erworben hat;
- Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat;
- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen;
- das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital.

Für diese Investitionen dürfen auch keine Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben eingegangen werden. Das Verbot gilt auch dann, wenn im Haushaltsplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen zur Eingehung rechtlicher Bindungen ermächtigen und die Verpflichtungsermächtigungen bereits bei Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes nach § 71 Abs. 4 GO durch die Aufsichtsbehörde genehmigt waren.

2.2 Unter „sonstige wirtschaftliche Maßnahmen“ fallen nicht nur im Vermögenshaushalt, sondern auch im Verwaltungshaushalt der Gemeinde (GV) veranschlagte Maßnahmen. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 erfaßt darüber hinaus alle wirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne des VI. Teils der Gemeindeordnung, die keinen Niederschlag im Haushalt finden. Eine längerfristige Finanzwirksamkeit ist dabei dann anzunehmen, wenn aus der einzelnen Maßnahme Ausgaben in Folgejahren entstehen (z. B. langfristige Lieferverträge, Erteilung von Bewilligungsbescheiden) oder andere finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der nächsten Jahre eintreten (z. B. Abschluß oder Änderung von Konzessionsverträgen). Unter das gesetzliche Verbot fallen ferner alle Entscheidungen, durch die im Jahre 1974 Leistungen anfallen, mit denen eine Vermögensverminderung bei der Gemeinde (GV) verbunden ist. Hierzu gehören z. B. größere Zuwendungen an Dritte, aber auch entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerungen von Anlagevermögen, der Verzicht auf Ansprüche in nicht nur unerheblichem Umfang und eine über das unabweisbar notwendige Maß hinausgehende Rücklagenentnahme.

2.3 § 4 Abs. 1 des Vorschaltgesetzes berücksichtigt andererseits, daß Maßnahmen, insbesondere bei Vorliegen gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen, zwangsläufig erfüllt werden müssen. Von dem Verbot werden daher die Maßnahmen ausgenommen, die sachlich unabweisbar sind und zeitlich nicht aufgeschoben werden können. Bei der Prüfung ist davon auszugehen, daß diese Voraussetzungen in der Regel nur dann vorliegen, wenn eine Leistung der Gemeinde (GV) durch Gesetz oder Vertrag für das Jahr 1974 festgelegt ist; in diesen Fällen können die Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden, unter denen das Gesetz die Durchführung einer Maßnahme vor Abschluß der kommunalen Neugliederung zuläßt. Bei Fortsetzungsmaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur die in Vorjahren begonnenen Maßnahmen nicht unter die Einschränkungen des Gesetzes fallen.

- 2.4 Die Aufsichtsbehörden haben mit den Mitteln der Kommunalaufsicht einzuschreiten, wenn Verstöße gegen die gesetzlichen Beschränkungen der Haushaltswirtschaft festgestellt werden.

3. Ausnahmen

Die in § 4 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes genannten Gemeinden (GV) sind kraft Gesetzes von den Beschränkungen bei der Durchführung von Investitionen und sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen ausgenommen. Für die übrigen Gemeinden (GV) können Ausnahmen zugelassen werden; zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bereich die Gemeinde (GV) liegt.

- 3.1 Die Zulassung einer Ausnahme kann nur in Betracht kommen, wenn unter Gesichtspunkten der kommunalen Neugliederung die geordnete Finanz- und Haushaltsplanung der neuen oder aufnehmenden Körperschaft nicht beeinträchtigt ist. Im Einzelfall ist dabei auch zu prüfen, ob die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen oder aufnehmenden Körperschaft durch die Zulassung einer Ausnahme gewahrt bleibt. Auf die Verpflichtung, die beteiligten Gemeinden (GV) vor der Entscheidung anzuhören, wird hingewiesen. Bestehen Bedenken gegen die Zulassung einer Ausnahme, so ist sie zu versagen.

Eine großzügige Handhabung der Ausnahmepraxis ist gerechtfertigt, wenn Gemeinden (GV) zwar in einem Neugliederungsraum liegen, ihr Gebiet jedoch durch die Neugliederung voraussichtlich nicht verändert wird.

- 3.2 Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nicht vor, so sind auch etwa erforderliche Genehmigungen zu versagen.

- 3.3 Durch § 4 Abs. 2 Satz 3 des Vorschaltgesetzes wird die bisherige Einzelgenehmigungspflicht für die Aufnahme von Krediten wieder eingeführt. Die Unbedenklichkeit einer Kreditaufnahme ist unter den Kriterien der Nr. 3.1 zu beurteilen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist dem Umstand besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, daß die Verpflichtungen aus Krediten die Finanzwirtschaft der Gemeinde (GV) in den Folgejahren stark belasten. Vor Erteilung der Genehmigung sind daher die finanziellen Auswirkungen für die neue oder aufnehmende Gemeinde (GV) zu prüfen. Eine Zustimmung nach dem GUG ist nicht erforderlich, weil die Genehmigung nur unter den Gesichtspunkten des Vorschaltgesetzes erteilt oder versagt werden darf.

4. Freistellung

Von der Ermächtigung nach § 4 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes werde ich unmittelbar nach der Verkündung des jeweiligen Neugliederungsgesetzes Gebrauch machen, damit die in Betracht kommenden Gemeinden (GV) möglichst bald von den Einschränkungen ihrer Haushaltswirtschaft freigestellt werden.

— MBl. NW. 1974 S. 477.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.